Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetztes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBL 2006, S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (GVBL 2015, S. 222) sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBL 2008, S. 912), zuletzt geändert durch VO vom 09.07.2015 (GVBL 2015, S. 257) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Stadtgebiet Ingolstadt

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Hinwirkungsverpflichtung der Stadt Ingolstadt innerhalb des Stadtgebiets für deren Bürger ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes, sowie qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz mit teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege weiter auszubauen und bereits vorhandene und bewährte bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen zu stützen und zu stärken.
- 1.2. Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten von bedarfsgerechten teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sollen die Pflegesätze dieser Einrichtungen, insbesondere die von den Bewohnern zu zahlenden Investitionskosten, so niedrig gehalten werden, dass möglichst viele pflegebedürftige Einrichtungsbewohner nicht mehr auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

2. Art der Förderung

- 2.1. Bei der Schaffung von teil- und vollstationären Pflegeplätzen sowie von Kurzzeitpflegeplätzen durch Neubau und/oder Umbau bestehender Einrichtungen erfolgt die Förderung durch Investitionspauschalen (Festbeträge).
 - Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder die in der Einrichtung vorhandenen Pflegeplätze mindestens 30 Jahre vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Förderung gemäß Ziffer 2.2 in Frage kommt.
- 2.2. Modernisierungsmaßnahmen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilsfinanzierung gefördert.
 - Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153.390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen (§70 Abs. 2 Satz 2 AVSG).
- 2.3 Förderfähig sind betriebsnotwendige Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtungen notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen (§ 71 AVSG).

2.4 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für die Instandsetzung- und Instandhaltung sowie für Ersatz-, Erweiterungs- und Ergänzungsbeschaffung der Inneneinrichtung, sowie der Erwerb und die Erschließung von Grundstücken.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind die rechtsfähigen Träger von Pflegeinrichtungen, die mit der Pflegekasse einen Versorgungsvertrag schließen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind, auf dem die Maßnahme erfolgt.
- 3.2. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind auch Investoren, die den Neubau einer Pflegeeinrichtung finanzieren oder finanziert haben und die Einrichtung an einen Träger verpachten oder vermieten, während das Grundstück in deren Eigentum verbleibt.

4. Fördervoraussetzungen

Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1.1. Förderfähig sind teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege bzw. geplante Maßnahmen nur dann, wenn sie als bedarfsgerecht eingestuft werden.
- 4.1.2. Die Pflegeeinrichtung erbringt Leistungen nach dem SGB XI zur vollstationären Pflege aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI, bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI.
- 4.1.3. Die zugelassene Pflegeeinrichtung führt Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach den Vorschrift des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen durch. Diese erstrecken sich neben den allgemeinen Pflegeleistungen auch auf die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie auf Zusatzleistungen gemäß SGB XI.
- 4.1.4. Die Pflegeeinrichtung muss den Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PfleWoqG) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmung (AVPfleWoqG) entsprechen.
- 4.1.5. Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen hat der Einrichtungsträger auf Rückfrage der Förderstelle eine Stellungnahme des MDK und/oder der FQA einzuholen, die eine Beurteilung hinsichtlich der Qualität der Einrichtung beinhaltet.

- 4.1.6. Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung mit den Anbietern von ambulanten und anderen teil- und vollstationären Einrichtungen zusammen.
- 4.1.7. Die Pflegeeinrichtung unterstützt die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen sowie diese selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 4.1.8. Der Betriebssitz der Pflegeeinrichtung liegt in der Stadt Ingolstadt und erbringt ihre Leistungen innerhalb des Stadtgebiets.
- 4.1.9. Weitere Voraussetzung können im Rahmen neuer Anforderungsprofile für die jeweilige Einrichtung zur Ergänzung des örtlichen Angebots gefordert werden.

4.2. Formelle Voraussetzungen

- 4.2.1. Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch nicht begonnen worden sein.
- 4.2.2. Der Zuwendungsempfänger weist schlüssig nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit Zuschüsse anderer Stellen vor der verbindlichen Förderentscheidung der Stadt Ingolstadt nicht verbindlich zugesagt werden können, reicht die schriftliche Inaussichtstellung dieser Förderung aus.
- 4.2.3. Ist Zuwendungsempfänger ein Investor, hat er dafür zu sorgen, dass der von ihm gewählte Träger der Einrichtung einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI mit der Pflegekasse abschließt und die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 4.1 und den Qualitätskriterien erfüllt.

4.3. <u>Bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen</u>

- 4.3.1. Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den planungsund baurechtlichen Vorschriften sowie der in Teil 1 der unter Ziffer 4.1.4 genannten AVPfleWoqG (bauliche Mindestanforderungen). Vor Auszahlung der 1.Förderrate ist die entsprechende bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
- 4.3.2. Bei der Planung der Maßnahme sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: In den Pflegeeinrichtungen sollen speziell durch eine durchdachte, den neuesten Erkenntnissen in den Bereichen der vollstationären Altenhilfe entsprechende bauliche Konzeption die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen nicht aus dem gesellschaftlichen Alltag auszugrenzen, sondern ihm vielmehr durch größtmögliche Förderung der Selbständigkeit den Bezug zur Außenwelt aufrechtzuerhalten. Den in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräften soll zur Erleichterung ihrer Arbeit eine rationelle und effektive Pflege ermöglicht werden, so dass größtmögliche Freiräume für persönliche Zuwendung bleiben. Als Planungshilfen hierfür dienen insbesondere aktuelle Veröffentlichungen und Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der kommunalen Bewilligungsstellen. Die Beurteilung der Förderfähigkeit erfolgt anhand einer Gesamtbetrachtung.

4.4 Rückforderung

Sollte eine oder mehrere der unter Ziffer 4 geforderten Voraussetzungen nachträglich entfallen, so kann die Förderung entsprechend Ziffer 7 durch die Stadt Ingolstadt zurückgefordert werden.

5. Höhe der Förderung

Die Entscheidung über die Höhe der Investitionskostenförderung der Stadt Ingolstadt trifft in jedem Einzelfall der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Situation der Stadt Ingolstadt und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.1. Die Investitionskostenförderung der Stadt Ingolstadt beträgt für

Tagespflegeeinrichtungen a, bei Neubau jeweils bis zu b, bei Umbau jeweils bis zu c, bei Erstausstattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu	18.410 € 6.140 € 1.530 €
Nachtpflegeeinrichtungen a, bei Neubau jeweils bis zu b, Bei Umbau jeweils bis zu c, bei Erstausstattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu	20.450 € 13.290 € 2.560 €
Einrichtungen der Kurzzeitpflege a, bei Neubau jeweils bis zu b, bei Umbau jeweils bis zu c, bei Erstausstattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu	26.590 € 13.290 € 2.560 €
vollstationäre Pflegeeinrichtungen a, bei Neubau jeweils bis zu b, bei Umbau jeweils bis zu	23.010 € 15.340 €

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird (§ 72 Abs. 1 Satz 1 AVSG). Aufwendungen für die Erstausstattung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten (§ 72 Abs. 1 Satz 2 AVSG).

Mit dieser Festbetragsförderung sind alle förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 71 Abs. AVSG sowie die Aufwendungen für die Erstausstattung der Inneneinrichtung abgegolten.

- 5.2. Bei Neubauten, die der Verlagerung bereits im Stadtgebiet bestehender, bisher nicht geförderter, Pflegeplätze dienen, werden diese verlagerten Pflegeplätze entsprechend den Förderbeträgen eines Umbaus gefördert.
- 5.3. Die Förderung der Stadt Ingolstadt beträgt bei teilstationären Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie bei vollstationären Einrichtungen jeweils höchstens 40 von Hundert der tatsächlich förderfähigen Aufwendungen i.S.d. § 71 Abs. 1 AVSG (§ 72 Abs. 2 AVSG).

- 5.4. Diese Prozentsätze gelten auch für die städtische Anteilsfinanzierung für Modernisierungsmaßnahmen, wobei die mögliche Förderung eines vergleichbaren Umbaus nicht überstiegen werden darf.
- 5.5. Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Trägern vermindert sich die Förderbeträge um jeweils ein Zehntel (§ 72 Abs. 3 AVSG).

6. Verfahren

- 6.1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt.
 - 6.1.1. Anträge auf Investitionskostenförderung sind bis spätestens 31. März des Jahres bei der Stadt Ingolstadt einzureichen. Eine Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich.
 - 6.1.2. Dem Förderantrag sind insbesondere die Eingabepläne, die Baukostenkalkulation, der Finanzierungsplan, das organisatorische und pflegerische Konzept der Einrichtung sowie eine Betriebskostenkalkulation beizugeben. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen. Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind der Stadt Ingolstadt unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- 6.2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Haushalt der Stadt Ingolstadt hierfür bereitgestellten Mittel.
- 6.3. Liegen mehrere Förderanträge vor oder übersteigt die Förderverpflichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ingolstadt, kann die Stadt Ingolstadt die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse auch auf mehrere Jahre verteilen.
- 6.4. Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichem Bescheid.

7. Zweckbindung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden (§ 69 Abs. 4 AVSG). Dabei stehen die geförderten Plätze vorrangig Bürgern der Stadt Ingolstadt zur Verfügung.

Bei Änderung des Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist ist, soweit keine Nutzung für Pflege mehr erfolgt, ein zeitanteiliger Betrag zurückzuzahlen.

8. Form der Förderung

- 8.1. Die Investitionskostenförderung erfolgt in Form eines zins-und tilgungsfreien Darlehens. Die Darlehen werden beim Amt für Soziales verwaltet, das auch die zweckentsprechende Nutzung überwacht.
- 8.2. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums nach Ziffer 7 wird es erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Rückforderungsanspruch der Stadt Ingolstadt wie unter Ziffer 9 festgelegt auf Kosten des Darlehensnehmers zu sichern.

8.3. Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1. Die Mittel werden nach Maßgabe der Ziffer 6.3 bei Neu-und Umbaubaumaßnahmen in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:
- 35 von Hundert frühestens nach der Fertigstellung der Kellerdecke,
- 55 von Hundert frühestens nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
- 10 von Hundert frühestens nach der Bezugsfertigkeit und der Vorlage einer Schlussbestätigung, bei Modernisierung nach Prüfung der Schlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.

Der Teilbetrag der Zuwendung darf in allen Fällen aber nur in der Höhe zur Auszahlung kommen, als er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Vor der Auszahlung der ersten Rate muss eine Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrages im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.

Vor der Auszahlung der dritten Rate müssen eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der Heimplätze sichergestellt werden kann, vorliegen.

Alternativ ist vor Auszahlung der ersten Rate eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über die Gesamthöhe des Darlehens bzw. vor Auszahlung der jeweiligen Raten eine entsprechende Bankbürgschaft in Höhe der jeweiligen Rate vorzulegen.

- 9.2. Für die übrigen Förderbereiche erfolgt die Auszahlung der Fördermittel je zur Hälfte nach nachgewiesenem Beginn der Arbeiten und nach nachgewiesenem Abschluss der Arbeiten.
- 9.3. Die Auszahlungsanträge sind bei der Stadt Ingolstadt, Amt für Soziales, einzureichen.

10. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Zuschussverwendung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht grundsätzlich aus einem sachlichen Bericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und ggf. weiteren nach dem Bewilligungsbescheid vorzulegenden Unterlagen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Ingolstadt unaufgefordert innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung vorzulegen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

11. Prüfungsrecht

Die Stadt Ingolstadt kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vor Ort überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nach Ziffer 10 nicht vorlegt oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Mitteilungspflichten

Änderungen, die sich auf die Förderung auswirken (insbesondere Nutzungsänderungen, Änderung der Platzzahlen, Trägerwechsel), sind der Stadt Ingolstadt unaufgefordert mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Ingolstadt zur Förderung der Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege vom 01.01.1997 außer Kraft.